

Öffentliche Zuschüsse, Privatisierung und Umsatzsteuer

- Umsatzsteuerrechtliche Folgen öffentlicher Zahlungen im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich vor dem Hintergrund aktueller Privatisierungsbestrebungen -

Veröffentlicht in DStZ 1998, S. 113–124

Problemaufriss:

Im heutigen Sozial- und Finanzstaat gehören Subventionen zur modernen Wirtschafts- und Sozialgestaltung. Im Folgenden wird deren umsatzsteuerrechtliche Relevanz insb. bei Hinzutreten Dritter untersucht.

Zusammenfassung:

1. Zahlungen einer jur. Person des öff. Rechts können steuerbares Entgelt für eine Leistung an sie oder an einen anderen Leistungsempfänger sein oder aber als echte Zuschüsse ohne konkret messbare Gegenleistung keine umsatzsteuerrechtliche Relevanz aufweisen. Bei der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung ist zwischen der Wahrnehmung von hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Tätigkeiten zu unterscheiden.
2. Erstere unterliegen nicht der Umsatzsteuer; die jur. Person des öff. Rechts kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Ein hoheitliches Rechtsverhältnis zwischen einer jur. Person des öff. Rechts und dem Bürger kann nicht durch Einschaltung von Dritten unterbrochen werden. Dritte können nur als Verwaltungshelfer in die Erledigung von hoheitlichen Aufgaben eingebunden werden; d.h. sie werden nicht selbständig gegenüber dem Bürger, sondern nur gegenüber der jur. Person des öff. Rechts tätig. Nur in diesem Verhältnis können öff. Zahlungen Entgelt im Rahmen eines steuerbaren Leistungsaustauschs sein.
3. Im nicht-hoheitlichen Bereich können natürliche oder jur. Personen des privaten Rechts anstelle der jur. Person des öff. Rechts umsatzsteuerbare Leistungen gegenüber Bürgern erbringen, wenn dies nach den zugrunde liegenden zivilrechtlichen Abmachungen vereinbart ist. Will die jur. Person des öff. Rechts im nicht-hoheitlichen Bereich mit dem Zuschuss eine konkrete Leistung des Unternehmers an den Leistungsempfänger abgelten, handelt es sich um ein (zusätzliches) Entgelt, das in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einfließt. Zahlt die jur. Person des öff. Rechts hingegen nicht für die Leistung des Unternehmers an den Leistungsempfänger, sondern wegen dessen Leistung zu seiner Förderung aus allgemeinpolitischen, volkswirtschaftlichen oder ähnlichen Gründen (Förderwille), so liegen nicht steuerbare (echte) Zuschüsse vor.
4. Dies gilt auch für Eigengesellschaften einer jur. Person des öff. Rechts, die sowohl in die Wahrnehmung hoheitlicher als auch nicht-hoheitlicher Aufgaben eingebunden werden können. Eigengesellschaften sind stets Unternehmer; ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen ihnen und ihrem Anteilseigner (Gesellschafter) ist möglich.